

23.04.04

R - AS - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (7. SGGÄndG)**A. Problem:**

Durch die Übertragung der Zuständigkeit für die Grundsicherung für Arbeitsuchende durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) und der Zuständigkeit für Streitigkeiten über Sozialhilfeangelegenheiten durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) auf die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit besteht aktueller Regelungsbedarf. So wird die Sozialgerichtsbarkeit stärker belastet, während die Belastung der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit entsprechend sinkt.

B. Lösung:

Der Gesetzentwurf enthält die notwendigen Folgeregelungen zur Übertragung der Zuständigkeit für Streitigkeiten über Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende und von Sozialhilfeangelegenheiten auf die Sozialgerichte.

Außerdem wird den Ländern im Rahmen des geltenden Verfassungsrechts die Möglichkeit eröffnet, Aufgaben der Sozialgerichtsbarkeit von besonderen Spruchkörpern der Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit wahrnehmen zu lassen. Diese Option ist nur solange erforderlich, bis durch entsprechende Personalmaßnahmen (z. B. Neueinstellung, Versetzung von Richtern) die Aufgaben bei den Sozialgerichten selbst wahrgenommen werden können.

Fristablauf: 04.06.04

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

C. Alternativen:

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte:

Bis die Länder ihre Personalplanung, insbesondere durch personalwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. Neueinstellung, Versetzung von Richtern), auf den Aufgabenübergang von der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf die Sozialgerichtsbarkeit eingestellt haben, werden zusätzliche Kosten für die personelle Ausstattung der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit vermieden.

E. Sonstige Kosten:

Kosten für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet. Ebenso sind keine Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau der Verbraucherinnen und Verbraucher zu erwarten.

Der Entwurf hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

23.04.04

R - AS - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (7. SGGÄndG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 23. April 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung
des Sozialgerichtsgesetzes (7. SGGÄndG)

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, weil die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit ab 1. Januar 2005 über Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende und über Sozialhilfeangelegenheiten zu entscheiden haben. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Länder Vorsorge für eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Besetzung der Spruchkörper geschaffen haben.

Federführend sind das Bundesministerium der Justiz und das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung.

Mit freundlichen Grüßen
Gerhard Schröder

Fristablauf: 04.06.04

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

**Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
(7. SGGÄndG)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Sozialgerichtsgesetzes**

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltübersicht wird in „Erster Teil. Gerichtsverfassung“ wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „Vierter Abschnitt Bundessozialgericht §§ 38 bis 50“ wird eingefügt:

„Fünfter Abschnitt Besondere Spruchkörper der Verwaltungsgerichte §§ 50a bis 50d“.
 - b) In der bisherigen Angabe „Fünfter Abschnitt“ wird die Angabe „Fünfter“ durch die Angabe „Sechster“ ersetzt.
2. Dem § 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie kann nach Maßgabe des Fünften Abschnitts auch durch besondere Spruchkörper der Verwaltungsgerichte und Oberverwaltungsgerichte ausgeübt werden.“
3. § 10 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei den Sozialgerichten werden Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit, für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, für Angelegenheiten des § 51 Abs. 1 Nr. 6a sowie für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts (Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden) und des Schwerbehindertenrechts gebildet.“

4. Dem § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei dem Sozialgericht und bei dem Landessozialgericht können auf Lebenszeit ernannte Richter anderer Gerichte für eine bestimmte Zeit von mindestens zwei Jahren, längstens jedoch für die Dauer ihres Hauptamts, zu Richtern im Nebenamt ernannt werden.“

5. Dem § 12 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) In den Kammern für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende wirken ehrenamtliche Richter aus den Vorschlagslisten der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber mit. In den Kammern für Angelegenheiten des § 51 Abs. 1 Nr. 6a wirken ehrenamtliche Richter aus den Vorschlagslisten der Kreise und der kreisfreien Städte mit.“

6. Dem § 14 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende mitwirken, werden von den in Absatz 1 Genannten aufgestellt.“

(5) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten des § 51 Abs. 1 Nr. 6a mitwirken, werden von den Kreisen und den kreisfreien Städten aufgestellt.“

7. § 31 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei den Landessozialgerichten werden Senate für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit, für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, für Angelegenheiten des § 51 Abs. 1 Nr. 6a sowie für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts gebildet.“

8. Nach dem Vierten Abschnitt wird folgender Fünfter Abschnitt eingefügt:

„Fünfter Abschnitt

Besondere Spruchkörper der Verwaltungsgerichte

§ 50a

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, dass die Sozialgerichtsbarkeit

1. in Angelegenheiten nach § 51 Abs. 1 Nr. 6a,
2. in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende

durch besondere Spruchkörper der Verwaltungsgerichte und der Oberverwaltungsgerichte ausgeübt wird. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Besetzung der Spruchkörper gelten entsprechend, soweit sich aus den Vorschriften dieses Abschnitts nichts anderes ergibt.

§ 50b

Die Berufsrichter der besonderen Spruchkörper sind Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit und werden nach den hierfür geltenden Vorschriften ernannt. Sie können Mitglied mehrerer besonderer und allgemeiner Spruchkörper der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit sein.

§ 50c

Das Präsidium des Verwaltungsgerichts oder des Oberverwaltungsgerichts bestimmt die Zahl und die Besetzung der besonderen Spruchkörper, regelt die Vertretung und verteilt die Geschäfte.

§ 50d

(1) Aus dem Kreis der für das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht nach §§ 21 bis 29 der Verwaltungsgerichtsordnung gewählten ehrenamtlichen Richter beruft das Präsidium des Verwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts die ehrenamt-

lichen Richter, die für die Amtsperiode ausschließlich in den besonderen Spruchkörpern herangezogen werden.

(2) § 23 findet keine Anwendung.“

9. Der bisherige „Fünfte Abschnitt“ wird „Sechster Abschnitt“.

10. § 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 werden die Wörter „der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ gestrichen

b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende.“

c) Nummer 6a wird wie folgt gefasst:

„6a. in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes,“

11. Nach § 51 wird folgender § 52 eingefügt:

„§ 52

Ist ein Landesgesetz nach § 50a erlassen, treten für den betroffenen Bereich die besonderen Spruchkörper der Verwaltungsgerichte an die Stelle des Sozialgerichts und die besonderen Spruchkörper der Oberverwaltungsgerichte an die Stelle des Landessozialgerichts. Über das Rechtsmittel der Revision entscheidet das Bundessozialgericht.“

12. § 57 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Örtlich zuständig ist das Sozialgericht“ die Wörter „oder, wenn ein Landesgesetz nach § 50a erlassen ist, das Verwaltungsgericht,“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Sozialgericht“ die Wörter „oder, wenn ein Landesgesetz nach § 50a erlassen ist, das Verwaltungsgericht,“ eingefügt.

13. Dem § 60 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für das Verfahren vor den besonderen Spruchkörpern der Verwaltungsgerichte und der Oberverwaltungsgerichte gilt § 54 der Verwaltungsgerichtsordnung.“

14. § 85 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „Bundesagentur für Arbeit“ die Wörter „mit Ausnahme der Angelegenheiten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ eingefügt und der Punkt durch ein Komma ersetzt;

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. in Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung die Selbstverwaltungsbehörde, soweit nicht durch Gesetz Anderes bestimmt wird.“

c) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 Nr. 1 ist in Angelegenheiten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch der zuständige Träger, der den dem Widerspruch zugrunde liegenden Verwaltungsakt erlassen hat, auch für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig; § 44b Abs. 3 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.“

15. Nach § 205 wird folgender § 206 eingefügt:

„§ 206

(1) Verfahren in Angelegenheiten des § 51 Abs. 1 Nr. 6a, die nach dem 30. April 2004 bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängig geworden sind, gehen in dem Stadium, in dem sie sich befinden, auf die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit über. Dies gilt nicht, wenn bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat oder wenn die Entscheidung, sofern eine mündliche Verhandlung nicht stattgefunden hat, der Geschäftsstelle übergeben worden ist.

(2) In Angelegenheiten des § 51 Abs. 1 Nr. 6a ist für einen Rechtsbehelf gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts das Landessozialgericht, für einen Rechtsbehelf

gegen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts das Bundessozialgericht zuständig.

(3) Fristgerecht vor dem 1. Januar 2005 eingelegte Anträge auf Zulassung der Berufung in Angelegenheiten des § 51 Abs. 1 Nr. 6a gelten als durch das Oberverwaltungsgericht zugelassen.

(4) Verfahren, die am 1. Januar 2009 bei den besonderen Spruchkörpern der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängig sind, gehen in dem Stadium, in dem sie sich befinden, auf die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit über. Dies gilt nicht, wenn bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat oder wenn die Entscheidung, sofern eine mündliche Verhandlung nicht stattgefunden hat, der Geschäftsstelle übergeben worden ist.“

Artikel 2

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

In § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „der Sozialhilfe,“ gestrichen.

Artikel 3

Weitere Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Fünfter Abschnitt Besondere Spruchkörper der Verwaltungsgerichte §§ 50a bis 50d“ wird wie folgt gefasst:

„Fünfter Abschnitt Besondere Spruchkörper der Verwaltungsgerichte §§ 50a bis 50c“.

2. § 50d wird aufgehoben.
3. Die Inhaltübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Fünfter Abschnitt Besondere Spruchkörper der Verwaltungsgerichte §§ 50a bis 50c“ wird gestrichen.
 - b) In der bisherigen Angabe „Sechster Abschnitt“ wird die Angabe „Sechster“ durch die Angabe „Fünfter“ ersetzt.
4. § 1 Satz 2 wird aufgehoben.
5. Der Fünfte Abschnitt wird aufgehoben; der bisherige „Sechste Abschnitt“ wird „Fünfter Abschnitt“.
6. § 52 wird aufgehoben.
7. In § 57 werden in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 3 Satz 1 die Wörter „oder, wenn ein Landesgesetz nach § 50a erlassen ist, das Verwaltungsgericht,“ gestrichen.
8. § 60 Abs. 4 wird aufgehoben.

Artikel 4
Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nr. 1 bis 9 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (3) Artikel 3 Nr. 1 und 2 tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
- (4) Artikel 3 Nr. 3 bis 8 tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil:

Die Zuweisung der Zuständigkeit für die Grundsicherung für Arbeitsuchende und für Sozialhilfeangelegenheiten an die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) und durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) bewirkt, dass die Arbeitsbelastung bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit sinken wird; gleichzeitig wird die Belastung der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit ansteigen. Im Hinblick auf den Grundsatz, dass Richter nur in begrenztem Umfang versetzbar sind, kann der notwendige Personalausgleich kurzfristig nicht dadurch geschaffen werden, dass Richter aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit – vornehmlich die mit Sozialhilfeangelegenheiten befassten Richter – in die Sozialgerichtsbarkeit versetzt werden. Aus diesem Grund hat der Vermittlungsausschuss der Bundesregierung aufgegeben, bis zum 30. Juni 2004 einen Gesetzentwurf vorzulegen, der folgende Eckpunkte enthält:

- Den Ländern wird gestattet, die Sozialgerichtsbarkeit durch besondere Spruchkörper der Verwaltungsgerichte und der Oberverwaltungsgerichte auszuüben,
- für die so gebildeten besonderen Spruchkörper der Verwaltungsgerichte und Oberverwaltungsgerichte gelten die gerichtsverfassungsrechtlichen und verfahrensrechtlichen Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes.

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung wird den Ländern ermöglicht, zeitweise Aufgaben der Sozialgerichtsbarkeit von besonderen Spruchkörpern der Verwaltungsgerichte und der Oberverwaltungsgerichte wahrnehmen zu lassen. Die Standards des sozialgerichtlichen Verfahrens bleiben dadurch gewahrt, dass die besonderen Spruchkörper nach den Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes gebildet werden und dass sich das Verfahren nach den Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes richtet.

Ergänzend wird im Interesse eines flexiblen Personaleinsatzes im richterlichen Dienst die Möglichkeit geschaffen, dass bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit – wie das bereits bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Fall ist – Richter im Nebenamt tätig werden können. Den Ländern wird dadurch erlaubt, Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit

nebenamtlich in der Sozialgerichtsbarkeit einzusetzen. Jedenfalls für eine Übergangszeit können die entstehenden Probleme dadurch abgemildert werden. Unabhängig davon sollten alle personalwirtschaftlichen Möglichkeiten (z. B. Neueinstellung, Versetzung von Richtern) genutzt werden, um den Aufgabenzuwachs bei den Sozialgerichten auszugleichen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 72 des Grundgesetzes. Geregelt wird ausschließlich das gerichtliche Verfahren. Da die tatsächliche Situation in der Sozial- und in der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Ländern unterschiedlich ist, soll durch die vorgesehene Länderöffnungsklausel den Ländern die Möglichkeit gegeben werden, eine der jeweiligen Situation angemessene Regelung zu finden. Die notwendige Rechtseinheit wird dadurch gewährleistet, dass die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit besondere Spruchkörper bilden, die so wie die Spruchkörper der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit besetzt sind, und dadurch, dass die besonderen Spruchkörper das Verfahrensrecht des Sozialgerichtsgesetzes anwenden. Insgesamt soll bundesweit ein gleichwertiger Rechtsschutz gewährleistet sein. Dies liegt im gesamtstaatlichen Interesse.

Aufgrund des Gesetzentwurfs selbst entstehen keine Kosten. Den Ländern wird die Option angeboten, Belastungsunterschiede zwischen der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit kostenneutral auszugleichen, soweit nicht von personalwirtschaftlichen Möglichkeiten (z. B. Neueinstellung, Versetzung von Richtern) Gebrauch gemacht wird.

Kosten für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet. Ebenso sind keine Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau der Verbraucherinnen und Verbraucher zu erwarten.

B. Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Zu 1. (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird im Hinblick auf die neu eingefügten Vorschriften §§ 50a bis 50d (Artikel 1 Nr. 8) ergänzt.

Zu 2. (§ 1):

Der neue § 1 Satz 2 ist bedingt durch Einfügung der §§ 50a bis 50d SGG (Art. 1 Nr. 8). Er stellt klar, dass die Sozialgerichtsbarkeit nach Maßgabe dieser Vorschriften durch besondere Spruchkörper der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgeübt werden kann.

Zu 3. (§ 10 Abs. 1):

Die Ergänzung von § 10 Abs. 1 SGG, der die Bildung von Fachkammern bei den Sozialgerichten regelt, ist im Hinblick auf die neuen Zuständigkeiten der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit für die Grundsicherung für Arbeitsuchende und für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes notwendig. Diese Zuständigkeiten sind den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) und durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch übertragen worden (vgl. § 51 Abs. 1 Nr. 4, § 51 Abs. 1 Nr. 6a SGG), bzw. werden ihnen nach Artikel 1 Nr. 10 übertragen. Für diese Leistungen sollen jeweils besondere Fachkammern gebildet werden.

Zu 4. (§ 11 Abs. 4):

Der neue § 11 Abs. 4 SGG übernimmt weitgehend die in § 16 VwGO enthaltene Regelung für den Bereich der Sozialgerichtsbarkeit. Die Bestimmung schafft die Möglichkeit, Richter anderer Gerichtszweige nebenamtlich auch in der Sozialgerichtsbarkeit einzusetzen. Jedenfalls für eine Übergangszeit können die Länder durch einen nebenamtlichen Richtereinsatz in der Sozialgerichtsbarkeit die dort zu erwartenden personellen Engpässe abmildern.

Zu 5. (§ 12 Abs. 5):

§ 12 Abs. 5 SGG trifft eine Regelung für die Auswahl der ehrenamtlichen Richter bei den neu zu bildenden Fachkammern der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit, die für die Grundsicherung für Arbeitsuchende und für Angelegenheiten des § 51 Abs. 1 Nr. 6a GG (Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) zuständig sind. Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben erwerbsfähige Hilfebedürftige, d.h. Arbeitnehmer. Dementsprechend sollten die ehrenamtlichen Richter von den Arbeitnehmern und den Arbeitgebern vorgeschlagen werden. Die Übernahme der Regelung für Angelegenheiten der Arbeitsförderung ist nicht möglich, weil die Grundsicherung für Arbeitsuchende keine Versicherungsleistung ist. Für die Angelegenheiten des § 51 Abs. 1 Nr. 6a wird vorge-

schlagen, die Auswahl der ehrenamtlichen Richter nach den gleichen Kriterien wie bei den bisher zuständigen Gerichten der (allgemeinen) Verwaltungsgerichtsbarkeit (vgl. § 28 VwGO) vorzunehmen.

Zu 6. (§ 14 Abs. 4 und 5):

Der neue § 14 Abs. 4 und 5 SGG ergänzt die Vorschrift des § 14 SGG, die die Aufstellung der Vorschlagslisten für ehrenamtliche Richter regelt, um eine Regelung für die neuen Kammern, die für die Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Sozialhilfe und für Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständig sind. Die Regelung korrespondiert mit der in Artikel 1 Nr. 5 (§ 12 Abs. 5 SGG) vorgeschlagenen Regelung.

Zu 7. (§ 31 Abs. 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine Parallelregelung zu § 10 SGG (Artikel 1 Nr. 3).

Zu 8. (Fünfter Abschnitt):

Der Fünfte Abschnitt (§§ 50a bis 50d SGG) enthält Regelungen über die besonderen Spruchkörper der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit, denen Teilbereiche der Sozialgerichtsbarkeit übertragen werden können.

§ 50a SGG ermächtigt – als Grundnorm – die Länder, Sozialhilfeangelegenheiten, Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes und Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende besonderen Spruchkörpern der Gerichte der (allgemeinen) Verwaltungsgerichtsbarkeit zu übertragen und regelt Einzelheiten der Besetzung der besonderen Spruchkörper. Als Grundsatz wird dabei festgeschrieben, dass die besonderen Spruchkörper so zu besetzen sind, wie die entsprechenden Spruchkörper der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

§ 50b SGG stellt klar, dass die Berufsrichter der besonderen Spruchkörper Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind und nach den Vorschriften ernannt werden, die für die Ernennung von Richtern der Verwaltungsgerichtsbarkeit gelten. Die Berufsrichter, die in den besonderen Spruchkörpern tätig sind, können Mitglied mehrerer besonderer und allgemeiner Spruchkörper der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit sein. Sie können also neben ihrer Mitgliedschaft in einem oder in mehreren besonderen Spruchkörpern auch allgemeinen Spruchkörpern des Verwaltungsgerichts oder des Oberverwaltungsgerichts angehören.

§ 50c SGG stellt klar, dass die Zahl und die Besetzung der besonderen Spruchkörper der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Sozialgerichtsbarkeit ausüben, von dem Präsidium des Verwaltungsgerichts bzw. des Oberverwaltungsgerichts bestimmt werden. Das Präsidium des Verwaltungsgerichts bzw. des Oberverwaltungsgerichts verteilt die Geschäfte auch insoweit, als es um die Zuweisung von Richtern an die besonderen Spruchkörper und die Verteilung der Geschäfte innerhalb dieser Spruchkörper geht.

§ 50d SGG, der nach Art. 3 und Art. 4 Abs. 3 nur befristet gelten soll, trifft eine Übergangsregelung für die Besetzung der besonderen Spruchkörper der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit ehrenamtlichen Richtern, damit diese ab 1. Januar 2005 ihre Arbeit aufnehmen können. Danach sollen – zunächst – die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit gewählten ehrenamtlichen Richter in den besonderen Spruchkörpern eingesetzt werden. Die Regelung ist bis zum 31. Dezember 2005 befristet (Art. 3, Art. 4 Abs. 3). Nach diesem Zeitpunkt gelten die Vorschriften des SGG für die Besetzung der besonderen Spruchkörper mit ehrenamtlichen Richtern.

Zu 9. (Sechster Abschnitt)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Einfügung des Fünften Abschnitts.

Zu 10. (§ 51 Abs. 1):

Bei der Änderung in Nummer 4 und der Einfügung von Nummer 4a handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Die Regelung des § 51 Abs. 1 Nr. 6a, die – mit Wirkung ab 1. Januar 2005 – vorsieht, dass für Angelegenheiten der Sozialhilfe die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständig sind, wird dahin ergänzt, dass diese Spruchkörper auch für Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständig werden. Diese Materie ist eng mit der Sozialhilfe verknüpft und folgt gleichen Grundsätzen.

Zu 11. (§ 52):

Die Regelung stellt klar, dass die nach Landesrecht gebildeten besonderen Spruchkörper der Verwaltungsgerichte bzw. der Oberverwaltungsgerichte an die Stelle der Sozialgerichte bzw. des Landessozialgerichts treten. Über Revisionen entscheidet das Bundessozialgericht.

Zu 12. (§ 57):

Es handelt sich um Folgeänderungen. Die Regelungen für die örtliche Zuständigkeit der Sozialgerichte gelten entsprechend für die besonderen Spruchkörper der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Zu 13. (§ 60 Abs. 4):

§ 60 SGG, der die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen regelt, wird um eine Regelung für den Fall ergänzt, dass Verfahren vor den besonderen Spruchkörpern der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit geführt werden. Für diesen Fall verweist der neue § 60 Abs. 4 SGG auf die entsprechende Regelung der Verwaltungsgerichtsordnung.

Zu 14. (§ 85 Abs. 2):

Bei § 85 Abs. 2 Nr. 4 handelt sich um eine Folgeregelung zu § 51 Abs. 1 Nr. 6a SGG. Die Vorschrift bestimmt die zuständige Widerspruchsbehörde in Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung. Im Übrigen dient die Ergänzung der Klarstellung, wer über Widersprüche bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende entscheidet.

Zu 15. (§ 206):

§ 206 Abs. 1 bis 3 trifft eine Übergangsregelung für Verfahren nach § 51 Abs. 1 Nr. 6a SGG, die am 1. Januar 2005 bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängig sind und für anhängige Anträge auf Zulassung der Berufung in diesen Fällen. Die Regelung sieht vor, dass die Verfahren, die nach dem 30. April 2004 anhängig geworden sind, in dem Stadium, in dem sie sich befinden, auf die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit übergehen. Sofern der Landesgesetzgeber von der Möglichkeit Gebrauch macht, besondere Spruchkörper bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu bilden, kann erreicht werden, dass weitgehend dieselben Richter wie bislang mit der Sache befasst werden. Der Übergang der Verfahren zum 1. Januar 2005 bewirkt, dass in gleichartigen Verfahren grundsätzlich nach derselben Verfahrensordnung und in derselben Fachgerichtsbarkeit prozessiert wird. Dadurch wird vermieden, dass über die selben rechtlichen Fragen in zwei Gerichtsbarkeiten entschieden wird. Die in § 206 Abs. 1 Satz 2 getroffene Regelung bewirkt, dass Verfahren, in denen bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat und in Verfahren ohne mündliche Verhandlung, bei denen die Entscheidung bereits der Geschäftsstelle übergeben worden ist, die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts oder des Oberverwaltungsgerichts bestehen bleibt.

Über Rechtsmittel gegen diese Entscheidungen entscheidet allerdings das Landessozialgericht bzw. das Bundessozialgericht (§ 206 Abs. 2). Im Hinblick darauf, dass in der Sozialgerichtsbarkeit die Berufung – abgesehen von Bagatellfällen – keiner Zulassung bedarf, wird in § 206 Abs. 3 vorgesehen, dass fristgerecht vor dem 1. Januar 2005 eingelegte Anträge auf Zulassung der Berufung in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes als durch das Oberverwaltungsgericht zugelassen gelten. In diesen Fällen wird also das Berufungsverfahren durchgeführt.

§ 206 Abs. 4 trifft eine Übergangsregelung für Verfahren, die am 1. Januar 2009 bei den besonderen Spruchkörpern der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängig sind.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Die Änderung des § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung ist eine Folgeänderung zu der durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) erfolgten Änderung des § 51 Abs. 1 Nr. 6a SGG (Übertragung der Sozialhilfestreitigkeiten auf die Sozialgerichte).

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Die Regelung des § 50d des Sozialgerichtsgesetzes über den Einsatz ehrenamtlicher Richter bei den besonderen Spruchkörpern der Verwaltungsgerichte und der Oberverwaltungsgerichte soll nur bis zum 31. Dezember 2005 gelten. Nach diesem Zeitpunkt sollen auch für die ehrenamtlichen Richter, die bei den besonderen Spruchkörpern tätig werden, die allgemeinen Regelungen des Sozialgerichtsgesetzes (vgl. § 12 Abs. 5 SGG; Artikel 1 Nr. 5) gelten. Da die Auslastungsunterschiede durch personalwirtschaftliche Maßnahmen im Laufe der Zeit ausgeglichen werden können, soll die Möglichkeit, Angelegenheiten der Sozialgerichtsbarkeit auf die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu übertragen, nur zeitlich befristet – bis Ende 2008 – bestehen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Dabei wird vorgesehen, dass Artikel 1 Nr. 1 bis 9 bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, damit dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit gegeben wird, bis zum 31. Dezember 2004 die ergänzenden landesrechtlichen Regelungen zu treffen.